

## Entwurf Änderungen 2019

### **2. Tarifvertrag zur Übernahme des TV-L für die urban kita gGmbH (2. TV urban kita) vom 26. September 2013 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 21. Oktober 2019**

#### **Inhaltsübersicht**

Präambel .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Übernahme des TV-L .....	3
§ 3 Maßgaben zum TV-L.....	3
§ 4 Überleitungsregelungen .....	6
§ 5 Besondere Regelungen zur Arbeitszeit der Erzieherinnen und Erzieher.....	8
§ 6 Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz .....	8
§ 7 Schuldrechtlicher Teil .....	8
§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit.....	8
Anlage A Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 .....	10
Anlage B Beiträge der ... Entgeltgruppenzulagen .....	10
Hinweis befristete Arbeitsverträge <sup>1</sup> .....	12

Zwischen der  
urban kita gGmbH

einerseits

und der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## **Präambel**

<sup>1</sup>Ab dem 1. Januar 2011 finden für die Beschäftigten der urban kita gGmbH der Tarifvertrag der Länder (TV-L) und wesentliche Regelungen zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-L (TVÜ-Länder) unter weitgehender Einbeziehung des Tarifrechts des Landes Berlin Anwendung.

<sup>2</sup>Zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Trägers werden hierzu Maßgaben vereinbart, die als spezielle Regelungen den TV-L ergänzen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der urban kita gGmbH (Arbeitgeber).

### Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für von der Arbeitsagentur oder den Jobcentern geförderte Beschäftigte.

(2) Auf die Berufsausbildungsverhältnisse der in der Berufsbildung stehenden Personen (Auszubildende) in der urban kita gGmbH finden die Maßgaben des § 14 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) zum TVA-L BBiG in der Fassung vom 9. März 2013 Anwendung.

## § 2 Übernahme des TV-L

<sup>1</sup>Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 gelten für die Beschäftigten der urban kita gGmbH der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 und die diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben. <sup>2</sup>Dabei gilt jeweils die Fassung für das Tarifgebiet West.

### Protokollerklärung zu § 2:

<sup>1</sup>Die in diesem Tarifvertrag vereinbarten besonderen Maßgaben und Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen des TV-L bzw. des TVÜ-Länder. <sup>2</sup>Das gilt auch, sofern in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TV-L bzw. des TVÜ-Länder verwiesen wird.

## § 3 Maßgaben zum TV-L

(1) § 3 Absatz 7 TV-L wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(7) <sup>1</sup>Verletzen Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende arbeitsvertragliche Pflichten, so haben sie dem Arbeitgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn der Arbeitgeber einem Dritten Schadensersatz zu leisten hat, weil ein Beschäftigter die arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt hat. <sup>3</sup>Haben mehrere Beschäftigte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch. <sup>4</sup>Die Ansprüche nach Satz 1 und 2 verfallen nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Arbeitgeber Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, wenn sie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich gegenüber der/dem Beschäftigten geltend gemacht wurden. <sup>5</sup>Leistet der Beschäftigte dem Arbeitgeber Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an den Beschäftigten abzutreten.“

(2) Abweichend von § 6 Absatz 1 TV-L beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 1 TV-L erhalten Beschäftigte, die auf Wunsch des Arbeitgebers freiwillig an gesellschaftlichen Aktivitäten im Rahmen der Trägerpräsentation teilnehmen (Umweltfest o. ä.), dafür ausschließlich Zeitausgleich.

(4) In § 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L wird „31. Oktober 2006“ durch „31. Dezember 2010“ ersetzt.

(5) § 14 Absatz 2 TV-L findet keine Anwendung.

(6) § 15 Absatz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Tabellenentgelte richten sich nach Anlage A zum 2. TV urban kita. <sup>2</sup>Die Höhe der dem Grunde nach in Teil II der Anlage A zum TV-L in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. März 2015 geregelten Entgeltgruppenzulagen richtet sich nach Anlage B zum 2. TV urban kita. <sup>3</sup>Die Höhe der sonstigen dynamischen Entgelte richtet sich nach dem TV-L in der am 1. November 2010 mit den Maßgaben des Angleichungs-TV Land Berlin vom 14. Oktober 2010 anzuwendenden Fassung.“

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 6:

Werden die in der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag) genannten Gesamtkosten erhöht, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur unverzüglichen Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Anpassung der in der Anlage A enthaltenen Entgelte.

(7) § 16 Absatz 2 TV-L wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung dieser Zeiten. <sup>3</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

(8) § 16 Absatz 2a TV-L findet keine Anwendung.

(9) § 17 Absatz 2 TV-L findet keine Anwendung.

(10) § 17 Absatz 3 Satz 1 TV-L wird nach Buchstabe f) und vor dem Punkt wie folgt ergänzt:

„, g) Zeiten der Pflege im Sinne des Pflegezeitgesetzes“

(11) Bis zum 31. März 2019 findet § 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. März 2015 Anwendung. Ab dem 1. April 2019 findet die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3 TV-L in folgender Fassung Anwendung:

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3:

Für Beschäftigte, die bis zum 31. März 2019 höhergruppiert wurden, richtet sich der Anspruch auf einen Garantiebetrug ab dem 1. April 2019 nur dann nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 2. März 2019, wenn sie am 31. März 2019 Anspruch auf einen Garantiebetrug nach § 17 Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung hatten.

(12) § 20 Absatz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den

Entgeltgruppen 1 bis 8	95 v. H.,
Entgeltgruppen 9 bis 11	80 v. H.,
Entgeltgruppen 12 bis 13	50 v. H.,
Entgeltgruppen 14 bis 15	35 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

Abweichend von Satz 1 gelten für die Jahressonderzahlung im Jahr 2019 folgende Bemessungssätze:

Entgeltgruppen 1 bis 8	33 v. H.,
Entgeltgruppen 9 bis 15	24 v. H.

(13) § 22 Absätze 2, 3 und Absatz 4 Sätze 2 bis 4 TV-L finden keine Anwendung.

(14) A. § 23 Absatz 1 Satz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>2</sup>Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro; auf Wunsch der oder des Beschäftigten wird dieser Betrag als Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gewährt.“

B. § 23 Absatz 3 Satz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>2</sup>Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für einen weiteren Monat das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt.“

(15) <sup>1</sup>Abweichend von § 25 Satz 2 TV-L findet der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Beschäftigten haben einen Anspruch auf Entgeltumwandlung gemäß § 1a in Verbindung mit § 17 Absatz 5 Betriebsrentengesetz.

(16) Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 26 TV-L in der Fassung vom 31. Dezember 2012.

(17) § 29 Absatz 4 TV-L wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>§ 29 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für Tarifverhandlungen, von denen die urban kita gGmbH betroffen ist.“

(18) § 30 TV-L gilt in folgender Fassung:

### **„§ 30 Befristete Arbeitsverträge**

Befristete Arbeitsverträge sind ordentlich kündbar.“

(19) Die Regelungen zur Eingruppierung (Entgeltordnung) des TV-L finden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ab dem 1. Januar 2014 Anwendung.

(20) A. § 34 Absätze 1 und 2 TV-L gelten in der Fassung des TV Wiederaufnahme Berlin.

B. § 34 Absatz 3 TV-L gilt in folgender Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. <sup>2</sup>Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. <sup>3</sup>Haben Beschäftigte im Rahmen eines Betriebsübergangs zur urban kita gGmbH gewechselt, gelten die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten als Beschäftigungszeit.“

(21) § 35 Absatz 1 TV-L gilt in folgender Fassung:

„(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; auf Antrag muss es sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).“

(22) § 52 TV-L findet keine Anwendung.

- (23) Die Anlage A zum TV-L findet in der Fassung des 11. Änderungstarifvertrages zum TV-L vom 2. März 2019 - mit Ausnahme der im Geltungsbereich des TV-L nach dem 31. Dezember 2019 in Kraft tretenden Änderungen - Anwendung. Soweit in der Anlage A Entgeltgruppenzulagen dem Grunde nach geregelt sind, findet die Anlage A in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. März 2015 Anwendung.
- (24) Die Anlagen B bis G zum TV-L finden keine Anwendung.

## **§ 4 Überleitungsregelungen**

- (1) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2010 hinaus fortbesteht, finden für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die §§ 4 bis 11 und 28 TVÜ-Länder nach Maßgabe des § 4 Absätze 2 und 3 des Tarifvertrages zur Übernahme des TV-L für die urban-consult gGmbH (TV urban-consult) vom 17. Dezember 2010 und nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 dieses Tarifvertrages Anwendung.

### Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1:

Die Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder gelten.

- (2) Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 17 TVÜ-Länder in der Fassung des § 30 Tarifvertrag zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. Oktober 2010 (Angleichungs-TV Land Berlin); an die Stelle des Datums „1. November 2010“ tritt das Datum „1. Januar 2011“ und an die Stelle des Datums „31. Oktober 2010“ das Datum „31. Dezember 2010“.
- (3) <sup>1</sup>Die §§ 8 bis 11 und 28 TVÜ-Länder gelten mit den Maßgaben der §§ 23 bis 26 Angleichungs-TV Land Berlin. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden folgende im TVÜ-Länder geregelten Stichtage (Daten) oder Zeiträume (Monate) wie folgt ersetzt:
1. An die Stelle des Datums „31. Oktober 2006“ tritt jeweils das Datum „31. Dezember 2010“.
  2. An die Stelle des Datums „1. November 2006“ tritt jeweils das Datum „1. Januar 2011“.
  3. An die Stelle des Monats „Oktober 2006“ tritt jeweils der Monat „Dezember 2010“.
  4. An die Stelle des Monats „November 2006“ tritt jeweils der Monat „Januar 2011“.
  5. In der Protokollerklärung 1 Satz 4 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder wird das Datum „31. Dezember 2006“ durch das Datum „28. Februar 2011“ ersetzt.
- (4) <sup>1</sup>Die im Zusammenhang mit der neuen Entgeltordnung getroffenen Besitzstands- und Überleitungsregelungen des TVÜ-Länder finden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ab dem 1. Januar 2014 Anwendung. <sup>2</sup>In § 29a TVÜ-Länder tritt anstelle des Datums „31. Dezember 2011“ das Datum „31. Dezember 2013“, anstelle des Datums „1. Januar 2012“ das Datum „1. Januar 2014“ und anstelle des Datums „31. Dezember 2012“ das Datum „31. Dezember 2014“.
- (5) Die Höhe der Besitzstandszulagen richtet sich nach dem TVÜ-Länder in der am 1. November 2010 mit den Maßgaben des Angleichungs-TV Land Berlin vom 14. Oktober 2010 anzuwendenden Fassung.
- (6) Die §§ 29b, 29c, 29d, 29e, 29f TVÜ-Länder finden keine Anwendung.
- (7) Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage A) zum 1. April 2019 gilt folgende Übergangsregelung:

Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zur urban kita gGmbH über den 31. März 2019 hinaus fortbesteht und die am 1. April 2019 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, wird die bis zum 31. März 2019 in Stufe 5 zurückgelegte Zeit angerechnet.

(8) Im Zusammenhang mit der Ersetzung der Entgeltgruppe 9 durch die Entgeltgruppen 9a und 9b zum 1. April 2019 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, deren Arbeitsverhältnis zur urban kita gGmbH über den 31. März 2019 hinaus fortbesteht und die am 1. April 2019 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.
2. <sup>1</sup>Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren, deren Arbeitsverhältnis zur urban kita gGmbH über den 31. März 2019 hinaus fortbesteht und die am 1. April 2019 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. <sup>2</sup>Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit, ggf. unter Mitnahme der Restzeit, zugeordnet:

Entgeltgruppe 9 bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	Entgeltgruppe 9a neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
2 / 3 / R	3 / 1 / R
2 / 4 / R	3 / 2 / R
2 / 5 / R	3 / 3 / R
3 / 1 / R	4 / 1 / R
3 / 2 / R	4 / 2 / R
3 / 3 / R	4 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 4 / R
3 / 5 / R	5 / 1 / R
3 / 6 / R	5 / 2 / R
3 / 7 / R	5 / 3 / R
3 / 8 / R	5 / 4 / R
3 / 9 / R	5 / 5 / R
4 / - / -	6 / - / -

Als bisherige Stufe gilt die Stufe, die der Beschäftigte bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts im April 2019 in der Entgeltgruppe 9 erreicht hätte.

## **§ 5**

### **Besondere Regelungen zur Arbeitszeit der Erzieherinnen und Erzieher**

<sup>1</sup>Urban kita gGmbH stellt das pädagogische Fachpersonal in den Kindertagesstätten grundsätzlich zur Leistung mittelbarer pädagogischer Aufgaben – einschließlich von Vor- und Nachbereitungszeiten – für ein wöchentliches Zeitvolumen von 3 Stunden frei. <sup>2</sup>Näheres wird in einer abzuschließenden Betriebsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat geregelt.

## **§ 6**

### **Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz**

- (1) <sup>1</sup>Betriebliche Gesundheitsförderung zielt auf die Verbesserung der gesundheitlichen Situation und die Stärkung gesundheitlicher Ressourcen aller Beschäftigten ab, um deren Arbeitszufriedenheit, Motivation und Leistungsbereitschaft zu bewahren und zu steigern. <sup>2</sup>Betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- (2) <sup>1</sup>Zum Erreichen dieses Ziels wird der Arbeitgeber mit Unterstützung der/des Betriebsärztin/Betriebsarztes und unter Nutzung von Angeboten der Krankenkassen Vorschläge zur Verbesserung der Gesundheit entwickeln und in enger Abstimmung mit dem Betriebsrat präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen im Betrieb umsetzen. <sup>2</sup>Näheres wird in einer abzuschließenden Betriebsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat geregelt.

## **§ 7**

### **Schuldrechtlicher Teil**

- (1) <sup>1</sup>Eine Redaktionskommission der Tarifvertragsparteien kann ohne Tarifverhandlungen offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten im Tarifvertragstext berichtigen und Umstellungen des Tarifvertragstextes vornehmen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn ein nach § 2 anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb redaktionelle Anpassungen in diesem Tarifvertrag – insbesondere wegen offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Bezugnahmen – erforderlich sind.
- (2) Wenn ein nach § 2 anzuwendender Tarifvertrag geändert, ergänzt, abgelöst oder neu abgeschlossen wurde und deshalb wesentliche Tariflücken oder Widersprüche bei der Anwendung dieses Tarifvertrages entstehen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur unverzüglichen Aufnahme von Tarifverhandlungen.
- (3) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Änderungen der tarifvertraglichen Regelungen zur Anwendung des Tarifrechts der Länder (TdL) im Land Berlin.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Soweit ein nach § 2 anzuwendender Tarifvertrag gekündigt wird, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien die Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gegen sich gelten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn Teile von davon erfassten Tarifverträgen gekündigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2018, schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können § 3 Absatz 6 und § 3 Absatz 12 sowie die Anlagen A und B gesondert mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, frühestens zum 31. März 2020.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3:

Unabhängig von einer erfolgten Kündigung verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Verhandlungen im März 2020, um eine Anpassung des Tarifvertrages an die im Land Berlin ab dem 1. April 2020 geltenden Regelungen vorzunehmen.

- (4) Salvatorische Klausel:  
Sollten einzelne Regelungen dieses Tarifvertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen nicht; für diesen Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zu entsprechenden Verhandlungen mit dem Ziel, die bisherigen unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

**Anlage A zum 2. TV urban kita**

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15  
- Gültig ab dem 1. April 2019 -  
Monatsbeträge in Euro**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.424,41	4.905,50	5.086,69	5.730,21	6.217,55	6.404,08
14	4.005,82	4.443,16	4.699,32	5.086,69	5.680,22	5.850,63
13	3.693,44	4.099,53	4.318,21	4.743,06	5.330,34	5.490,25
12	3.312,30	3.674,68	4.186,98	4.636,83	5.217,89	5.374,43
11	3.199,85	3.543,49	3.799,63	4.186,98	4.749,31	4.891,79
10	3.081,15	3.418,51	3.674,68	3.930,83	4.418,19	4.550,74
9b	2.725,00	3.018,65	3.168,60	3.580,98	3.905,86	4.023,04
9a	2.725,00	3.018,65	3.064,53	3.168,60	3.580,98	3.688,41
8	2.550,06	2.824,97	2.949,92	3.068,64	3.199,85	3.281,07
7	2.355,18	2.607,85	2.774,25	2.897,50	2.996,13	3.082,39
6	2.312,03	2.558,54	2.681,81	2.805,06	2.885,19	2.971,45
5	2.213,42	2.447,60	2.570,89	2.687,96	2.780,42	2.842,05
4	2.102,50	2.330,54	2.484,60	2.570,89	2.657,15	2.712,62
3	2.071,66	2.293,54	2.355,18	2.453,78	2.533,89	2.601,68
2	1.911,44	2.114,81	2.176,45	2.238,09	2.379,82	2.527,75
1		1.701,91	1.732,70	1.769,69	1.806,67	1.899,13

**Anlage B zum 2. TV urban kita**

**Beträge der dem Grunde nach in Teil II in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)  
geregelten Entgeltgruppenzulagen  
- Gültig ab dem 1. April 2019-  
Monatsbeträge in Euro**

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	155,39
2	146,56
3	135,95
4	128,24
5	124,31

6	121,23
7	109,93
8	109,11
9	96,18
10	83,12
11	57,39

**Hinweis:**

**Für bis zum 30. Juni 2016 begründete Arbeitsverhältnisse findet § 3 Absatz 18 2. TV in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 16. September 2015 über den 30. Juni 2016 hinaus Anwendung:**

**§ 3  
Maßgaben zum TV-L**

...

(18) § 30 TV-L gilt in folgender Fassung:

**„§ 30  
Befristete Arbeitsverträge**

- (1) Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen.
- (2) <sup>1</sup>Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages fünf Jahre nicht übersteigt; weitergehende Regelungen im Sinne von § 23 Teilzeit- und Befristungsgesetz bleiben unberührt. <sup>2</sup>Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag nach Satz 1 sind bei der Begründung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Vor Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.
- (4) <sup>1</sup>Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten drei Monate als Probezeit. <sup>2</sup>Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.

<sup>1</sup>Eine ordentliche arbeitgeberseitige Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt mehr als drei Monaten	vier Wochen,
von insgesamt mehr als einem Jahr	sechs Wochen zum Schluss eines Kalendermonats,
von insgesamt mehr als zwei Jahren	drei Monate,
von insgesamt mehr als drei Jahren	vier Monate zum Schluss eines Kalendermonats.

<sup>3</sup>Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der/dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. <sup>4</sup>Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.“